

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 175

ausgegeben am 18. August 2004

---

## Gesetz

vom 18. Juni 2004

### über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht<sup>1</sup>*

1) Dieses Gesetz bezweckt die Errichtung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde und regelt insbesondere ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.<sup>2</sup>

Art. 2<sup>3</sup>*Rechtsform, Sitz und Dotationskapital*

1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

2) Das Dotationskapital beträgt 2 000 000 Franken.

## Art. 3

*Unabhängigkeit*

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

## Art. 4

*Ziele der Finanzmarktaufsicht*

Die FMA sorgt für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

## II. Tätigkeitsbereich

## Art. 5

*Aufgaben*

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- a) Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz);<sup>4</sup>
- b) Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz);
- c) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank;
- d) Zahlungsdienstegesetz (ZDG);<sup>5</sup>
- e) Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz);

- f) Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG);<sup>6</sup>
- g) Wertpapierprospektgesetz (WPPG);<sup>7</sup>
- h) Gesetz über Investmentunternehmen;
- i) Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz);
- k) Gesetz über die Rechtsanwälte;
- l) Gesetz über die Treuhänder;
- m) Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
- n) Gesetz über die Patentanwälte;
- o) Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz);
- p) Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);<sup>8</sup>
- q) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- r) Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz);<sup>9</sup>
- s) Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);<sup>10</sup>
- t) Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG);<sup>11</sup>
- u) Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG);<sup>12</sup>
- v) Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG);<sup>13</sup>
- w) Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG).<sup>14</sup>
- x) Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG).<sup>15</sup>
- y) Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG).<sup>16</sup>

2) Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und die Anregung und Vorbereitung der notwendigen Gesetzgebung.

3) Die Regierung kann die FMA im Hinblick auf die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben mit der Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien beauftragen.

4) Die FMA informiert mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.

### III. Organisation

#### A. Allgemeines

Art. 6

*Organe*<sup>17</sup>  

1) Die Organe der FMA sind:

- a) der Aufsichtsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

2) Aufgehoben<sup>18</sup>  

#### B. Aufsichtsrat

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7<sup>19</sup>  

*Zusammensetzung, Anforderungen und Unvereinbarkeiten*

1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

2) Im Aufsichtsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Bankwirtschaft, einschliesslich Vermögensverwaltung;
- b) Versicherungswirtschaft, einschliesslich Vorsorgebereich;
- c) Treuhandwesen, Recht oder Wirtschaftsprüfung;
- d) Wertpapierhandel, einschliesslich Investmentunternehmen.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen neben den Anforderungen nach Abs. 2 über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.

4) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Aufsichtsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Aufsichtsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

5) Der Präsident, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Solche Funktionen üben insbesondere aus:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) die Angestellten;
- c) die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte und indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.

#### Art. 8<sup>20</sup>

##### *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

#### Art. 9 bis 11<sup>21</sup>

##### Aufgehoben

## 2. Aufgaben

### Art. 12

#### *Aufgaben*

1) Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;
- i) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25.<sup>22</sup>

#### 2) Aufgehoben<sup>23</sup>

3) Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.

## 3. Entschädigung

### Art. 13

#### *Entschädigung*

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit aus Mitteln der FMA angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Vergütung wird von der Regierung festgesetzt.

## C. Geschäftsleitung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14<sup>24</sup>  
[\\_](#)

#### *Wahl und Unvereinbarkeiten*

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Auf die Mitglieder der Geschäftsleitung findet hinsichtlich der Unvereinbarkeit Art. 7 Abs. 5 sinngemäss Anwendung.

Art. 15<sup>25</sup>  
[\\_](#)

#### *Anforderungen*

Zum Mitglied der Geschäftsleitung darf nur gewählt werden, wer über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügt.

Art. 16<sup>26</sup>  
[\\_](#)

Aufgehoben

### 2. Aufgaben und Befugnisse<sup>27</sup> [\\_](#)

Art. 17<sup>28</sup>  
[\\_](#)

#### *Grundsatz*

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 18<sup>29</sup>  
[\\_](#)

Aufgehoben

## D. Revisionsstelle

Art. 19<sup>30</sup>

### *Wahl und Aufgaben*

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4) In Abweichung von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung der staatlichen Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

Art. 20<sup>31</sup>

Aufgehoben

## E. Übrige Bestimmungen

Art. 21<sup>32</sup>

Aufgehoben

Art. 22

### *Betriebliche Personalvorsorge*

Die FMA ist der Pensionsversicherung für das Staatspersonal angeschlossen.

Art. 23<sup>33</sup>

Aufgehoben

Art. 24<sup>34</sup>

Aufgehoben

## IV. Aufsichtsinstrumente

### Art. 25

#### *Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen*

- 1) Die FMA kann Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen erlassen.
- 2) Sie kann Verfügungen selbst vollstrecken. Rechtskräftige Entscheidungen der FMA, insbesondere Aufsichtsabgaben- und Gebührenverfügungen, gelten als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

### Art. 26

#### *Verfahren zur Feststellung des Sachverhaltes*

- 1) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne eine erforderliche Lizenzierung oder Registrierung eine Tätigkeit im Sinne eines Erlasses nach Art. 5 Abs. 1 ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um der Aufsicht der FMA unterstellte Personen handelte. Ebenso kann die FMA von nicht unterstellten oder unterstellten Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen lassen.
- 2) Die FMA kann die Auskünfte und Unterlagen gemäss Abs. 1 selbst erheben oder durch Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzliche Revisionsstellen erheben lassen. Die Kosten tragen die betreffenden Personen, sofern sie durch ihr Verhalten zum Verfahren zur Feststellung des Sachverhaltes Anlass gegeben haben.

### Art. 27

#### *Mitteilungspflicht der Behörden*

In Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetze beziehen, verständigt die Staatsanwaltschaft die FMA von der Einleitung und Einstellung; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen.

## V. Finanzierung; Steuer- und Gebührenbefreiung

### Art. 28

#### *Grundsatz*

Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

### Art. 29

#### *Beitrag des Landes*

1) Das Land leistet der FMA einen jährlichen Beitrag in Höhe von höchstens:

- a) 10.7 Millionen Franken für das Jahr 2010;
- b) 10 Millionen Franken für das Jahr 2011;
- c) 9 Millionen Franken für das Jahr 2012;
- d) 8 Millionen Franken ab dem Jahr 2013.<sup>35</sup>

2) Die FMA kann beim Land Kredite mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten aufnehmen.

### Art. 30<sup>36</sup>

#### *Gebühren und Aufsichtsabgaben*

1) Die FMA erhebt zur Finanzierung ihrer Tätigkeit sowie zur Schaffung angemessener Reserven von den beaufsichtigten natürlichen und juristischen Personen Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FMA, die durch die Gebühren und den Beitrag des Landes nicht gedeckt sind.

2) Für die Bemessung der Aufsichtsabgabe sind folgende Kriterien massgebend:

- a) für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz die Bilanzsumme und der Effekturnumsatz;
- b) für die Beaufsichtigten nach dem Vermögensverwaltungsgesetz die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse;

- c) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz für Investmentunternehmen die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse;
- d) für die Beaufsichtigten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz die gebuchte Bruttoprämie und die Bilanzsumme;
- e) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Versicherungsvermittlung die Zahl der im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Personen;
- f) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge die Bilanzsumme;
- g) für die Beaufsichtigten nach dem Pensionsfondsgesetz das Bruttovermögen;
- h) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die bei der Prüfung von Beaufsichtigten erzielten Honorare;
- i) für die übrigen beaufsichtigten Finanzintermediäre nach dem Sorgfaltspflichtgesetz der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

4) Die Einzelheiten über die Erhebung der Aufsichtsabgaben und Gebühren regelt die Regierung nach Anhörung der Branchenverbände mit Verordnung, namentlich:

- a) die Bemessungsgrundlagen;
- b) die Aufsichtsbereiche nach Abs. 1;
- c) die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen;
- d) die Höhe der Reserven der FMA.

## Art. 31

### *Steuer- und Gebührenbefreiung*

Die FMA ist von der Kapital- und Ertragssteuer sowie von allen Verwaltungs- und Gerichtsgebühren befreit.

## VI. Rechnungslegung

### Art. 32<sup>37</sup>

#### *Geschäftsbericht*

1) Die Regierung hat den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) der FMA dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

2) Für die Erstellung des Geschäftsberichtes sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

### Art. 33

#### *Aufbewahrungspflicht*

Die FMA bewahrt Unterlagen und Aufzeichnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd auf. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt:

- a) bei Dauerrechtsverhältnissen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Rechtsverhältnis geendet hat;
- b) in den übrigen Fällen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die FMA letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

## VIa. Aufsicht<sup>38</sup>

### Art. 33a<sup>39</sup>

#### *Aufsichtsbehörde*

1) Die FMA untersteht der Obergericht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;

- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Aufsichtsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

## VII. FMA-Beschwerdekommision

### Art. 34

#### *Bestand, Unvereinbarkeiten und Beschlussfähigkeit*

1) Im Sinne von Art. 78 Abs. 3 der Verfassung wird eine Beschwerdekommision eingerichtet.

2) Die FMA-Beschwerdekommision besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag für eine Dauer von fünf Jahre gewählt werden. Der Landtag bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

3) Der FMA-Beschwerdekommision dürfen nicht angehören:

- a) die Mitglieder der Regierung;
- b) die Mitglieder des Landtages;
- c) Beamte und Angestellte der Landesverwaltung;
- d) die Mitglieder der Organe und das Personal der FMA;
- e) die einer laufenden Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen, deren Angestellte und die Mitglieder derer Organe.<sup>40</sup>

4) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

5) Die Beschwerdekommision gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

6) Die Mitglieder haben bei der Regierung einen Amtseid abzulegen.

## VIII. Rechtsmittel und Verfahren

### Art. 35

#### *Beschwerde*

1) Beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### Art. 36

#### *Verfahren*

Soweit dieses Gesetz und die in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetze nichts anderes bestimmen, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 37

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 38

#### *Vereinbarungen mit der Landesverwaltung*

Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Landesverwaltung Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur und der Logistik abschliessen.

## Art. 39

*Übergang von Rechten und Pflichten*

Die FMA wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Aufsichtsbehörden und übernimmt deren Infrastruktur.

## Art. 40

*Übernahme des Personals*

Die FMA übernimmt das bisher mit dem Vollzug der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse betraute Personal.

## Art. 41

*FMA-Beschwerdekommission*

Die FMA-Beschwerdekommission ist zuständig für Fälle, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine beschwerdefähige Verfügung oder Entscheidung durch die FMA erlassen wird.

## Art. 42

*Inkrafttreten*

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt nimmt die FMA ihre Aufsichts- und Vollzugstätigkeit auf.

2) Art. 2, 6 bis 11, 12 Abs. 1 Bst. c, d, e, g, h sowie Abs. 2 Bst. a, b, c und e, Art. 13 bis 16, 22 bis 24, 29, 31, 33, 34, 37 bis 39 treten am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

- 
- 1 Art. 1 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 2 Art. 1 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 3 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 4 Art. 5 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 273.](#)
- 
- 5 Art. 5 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 273.](#)
- 
- 6 Art. 5 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 360.](#)
- 
- 7 Art. 5 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 197.](#)
- 
- 8 Art. 5 Abs. 1 Bst. p abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 50.](#)
- 
- 9 Art. 5 Abs. 1 Bst. r eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 1.](#)
- 
- 10 Art. 5 Abs. 1 Bst. s eingefügt durch [LGBL. 2005 Nr. 280.](#)
- 
- 11 Art. 5 Abs. 1 Bst. t eingefügt durch [LGBL. 2006 Nr. 127.](#)
- 
- 12 Art. 5 Abs. 1 Bst. u eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 12.](#)
- 
- 13 Art. 5 Abs. 1 Bst. v eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 20.](#)
- 
- 14 Art. 5 Abs. 1 Bst. w eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 234.](#)
- 
- 15 Art. 5 Abs. 1 Bst. x eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 277.](#)
- 
- 16 Art. 5 Abs. 1 Bst. y eingefügt durch [LGBL. 2008 Nr. 372.](#)
- 
- 17 Art. 6 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 18 Art. 6 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 19 Art. 7 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 20 Art. 8 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 21 Art. 9 bis 11 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 22 Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 23 Art. 12 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 24 Art. 14 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 25 Art. 15 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 26 Art. 16 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
-

- 
- 27 Überschrift vor Art. 17 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 28 Art. 17 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 29 Art. 18 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 30 Art. 19 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 31 Art. 20 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 32 Art. 21 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 33 Art. 23 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 34 Art. 24 aufgehoben durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 35 Art. 29 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 36 Art. 30 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 37 Art. 32 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 38 Überschrift vor Art. 33a eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 39 Art. 33a eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 362.](#)
- 
- 40 Art. 34 Abs. 3 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2005 Nr. 1.](#)
-